



Südpfälzer Gleitschirmflieger Club e.V.

Dr. Wolfgang Reuter

Im Keschdebusch 13

67434 Neustadt

Gmund, 13.07.2016 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Orensberg", 76833 Frankweiler

Die Außenstarterlaubnis „Orensberg“ gem. § 25 LuftVG des Deutschen Hängegleiterverbandes (DHV) vom 3. Januar 1995 wird aufgrund des Antrags des Südpfälzer Gleitschirmflieger Club e.V. vom 16.06.2016 und 12.07.2016 aktualisiert und durch nachfolgende Erlaubnis ersetzt wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze in neuer Fassung erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Südpfälzer Gleitschirmflieger Club e.V. und mit Zustimmung des Vereins auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Orensberg
- Lage: Start- und Landeflächen: Gemarkung Frankweiler (Start), Gemarkung Dernbach (Landung)
- Gemeinde Frankweiler, Gemeinde Dernbach (Verbandsgemeinde Annweiler)
- Landkreis: Südliche Weinstraße

2. Flugbetriebsflächen:

Start: Bezeichnung „Orensberg“
Koordinaten: N 49° 14' 25,62" E 08°01' 34,80"

Flurnr.: Distr. III Abt. 1b1 (Gemeindewald Frankweiler)
Höhe: 547 m

Höhendifferenz: 343 m

Startrichtung: West

Fluggeräte: GS

Eignung: Ausbildung (Anfängergeeignet), A-Schein,
B-Schein, Doppelsitzer

Landung 1:

Bezeichnung: „Landeplatz Dernbach“

Koordinaten: N 49°14' 16,40' E 08° 00' 44,39"

Flurst. 899, 902

Höhe: 204 m

Höhendifferenz: 267 m; Erforderl. Gleitzahl: 4,3

Landerichtung: Je nach Windrichtung.

Fluggeräte: GS

Eignung: Ausbildung (Anfängergeeignet), A-Schein,
B-Schein, Doppelsitzer

Bemerkung: Großer Landeplatz

Landung 2:

Bezeichnung: „Landeplatz Dernbacher Haus“

Koordinaten: N 49°14' 46,37' E 08° 00' 44,22"

Flurst. 1006, 1005

Höhe: 265 m

Höhendifferenz: 280 m; Erforderl. Gleitzahl: 4,8

Landerichtung: Je nach Windrichtung.

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

Bemerkung: Landeplatz am Hang

III.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Geländehalters".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Piloten benötigen eine Einweisung durch den Geländehalter (Südpfälzer Gleitschirmflieger Club e.V.).
2. Der Flugbetrieb darf nur bei eindeutigem Vorwind (Gegenwind) oder eindeutiger Windstille aufgenommen werden.
3. Für Ausbildungsflüge: Die Windverhältnisse müssen eindeutig und laminar sein. Es ist Vorwind (Gegenwind) mit mind. 5 km/h erforderlich.
4. Die Vereinbarungen mit der Gemeinde Frankweiler sind zu beachten.
5. Landungen am Landeplatz 2 (Dernbacher Haus) dürfen nur von erfahrenen Piloten durchgeführt werden. Diesbezüglich ist eine gesonderte Einweisung erforderlich.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 3.1.1995 erteilte der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) die Außenstarterlaubnis „Orensberg“ gem. § 25 Luftverkehrsgesetz. Der Flugbetrieb verlief seither unproblematisch und ohne Beanstandung.

Im Herbst 2015 wurde die Startschneise am Orensberg mit Zustimmung der Forstverwaltung auf die ursprüngliche Größe zurückgeschnitten. Das Gelände wurde durch den DHV am 10.03.2016 besichtigt und überprüft. Für den weiteren Flugbetrieb wurden Auflagen zur Flugsicherheit festgelegt. Unter anderem wurde vereinbart, dass die Wegekante des quer verlaufenden Weges im Startplatzbereich mit geeigneten Mitteln „gebrochen“ und dem Geländegefälle angepasst werden sollte. Dadurch wird die Anlaufstrecke im Abhebebereich gleichmäßiger und sicherer. Diese Maßnahme wurde im Mai 2016 umgesetzt und mit Fotos dokumentiert.

Der Landeplatz „Dernbacher Haus“ wurde im Zuge der Neufassung der Erlaubnis mit aufgenommen. Es handelt sich um einen Ausweichlandeplatz.

Ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb ist mit den festgesetzten Auflagen gewährleistet.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb